

# Aktion „Aufholen nach Corona 2021/2022“

## Kinderfreizeitbonus - Einmalzahlung in 08/2021

„Das Ziel des Kinderfreizeitbonus ist es u. a., Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, Angebote zur Freizeitgestaltung insbesondere in den Ferien wahrzunehmen und Versäumtes nachzuholen. Daher sollen minderjährige Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien einen Kinderfreizeitbonus in Höhe von einmalig 100 Euro je Kind erhalten.“

*Dr. Dietrich Westphal, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin*

„Der Kinderfreizeitbonus kann individuell für Ferien-, Sport- und Freizeitaktivitäten einschließlich der mittelbar durch die Teilhabe entstehenden Aufwendungen eingesetzt werden. Die Familien entscheiden dabei in eigener Verantwortung, wofür sie die zusätzlichen Mittel einsetzen. Ein Nachweis der Verwendung für diese Zwecke ist nicht erforderlich.“

*Felix Kerschgens, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin*

### **Gesetzliche Grundlage:**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze

### **Berechtigte Personenkreise:**

Kinder und Jugendliche (=unter 18 Jahre) aus Familien, die in August 2021 Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, BVG, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag beziehen

### **Auszahlende Behörde:**

Für die Rechtskreise SGB II, BVG und AsylbLG: Leistungsbehörde der laufenden Leistungen

Für die Rechtskreise SGB XII, Kinderzuschlag und Wohngeld: Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

**HINWEIS: Für Familien, die Leistungen nach dem SGB II, BVG, AsylbLG oder nur Kinderzuschlag beziehen, wird die Einmalzahlung antragslos gewährt. Familien, die Leistungen nach dem SGB XII oder Wohngeld mit und ohne Kinderzuschlag beziehen, muss für die Auszahlung ein formloser Antrag mit Nachweisen des entsprechenden Leistungsbezuges bei der Familienkasse gestellt werden.**

**Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens.**

**Bitte wenden. →**

Bitte wenden Sie sich für die Antragstellung an die für Sie zuständige Familienkasse und beachten die folgenden Hinweise.

- 1.) Bitte fügen Sie dem ausgefüllten Antrag geeignete Nachweise über die Bewilligung von Wohngeld oder Sozialhilfe für den Monat August 2021 bei. Dies kann zum Beispiel eine Kopie des Bewilligungsbescheids sein. Die Kinder, für die der Kinderfreizeitbonus beantragt wird, müssen auf dem Bescheid ersichtlich sein.
- 2.) Sollten Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sein und das Kindergeld nicht von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit erhalten oder statt dem Kindergeld eine andere, dem Kindergeld vergleichbare Leistung erhalten (zum Beispiel eine Leistung von einer Stelle außerhalb Deutschlands oder einer zwischen- oder überstaatlichen Stelle), reichen Sie bitte auch hierzu einen Nachweis ein.
- 3.) Sobald der Antrag vollständig ausgefüllt ist, senden Sie ihn bitte zusammen mit den Nachweisen per Post an Ihre zuständige regionale Familienkasse. Diese ist auf dem Kindergeldbescheid vermerkt. Alternativ können Sie Ihre Familienkasse auch online mit dem Dienststellenfinder unter Eingabe Ihrer Postleitzahl ermitteln.

Ab Anfang Juli 2021 kann der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auch an die eigens dafür eingerichtete E-Mail-Adresse [Kinderfreizeitbonus@arbeitsagentur.de](mailto:Kinderfreizeitbonus@arbeitsagentur.de) gesendet werden.

Nachdem Ihr Antrag bei der Familienkasse eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung des Kinderfreizeitbonus frühestens ab August 2021. Für den Kinderfreizeitbonus wird kein schriftlicher Bewilligungsbescheid erstellt.

Entsprechende Antragsformulare und weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderfreizeitbonus> . Für allgemeine Fragen zum Antragsverfahren steht Ihnen die gebührenfreie Rufnummer 0800 4 555543 zur Verfügung.

Ihr  
Sozialamt des Amtes Achterwehr  
Inspektor-Weimar-Weg 17  
24239 Achterwehr

